

Tempo 30 aus Lärmschutzgründen auf der Hertingerstraße

Über Tempobegrenzungen aus Gründen des Lärmschutzes kann man durchaus verschiedener Meinung sein und trefflich streiten. Man sollte aber in jedem Falle sachlich argumentieren.

Geschwindigkeitsbegrenzungen werden grundsätzlich überall dort angeordnet, wo es aus fahrphysikalischen Gründen, aufgrund der Streckenführung oder anderer Umstände (anliegende Schulen, Altenheime pp.) gefährlich wäre, wesentlich schneller zu fahren. Innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit, auch unter günstigen Umständen, maximal 50 km/h. Auch die Fahrer von Fahrzeugen der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Polizei sind gesetzlich dazu verpflichtet, selbst bei zulässiger Inanspruchnahme von Sonderrechten im Einsatzfalle, ganz besondere Sorgfalt walten zu lassen. Es brächte nichts, wenn Helfer auf dem Weg zum Einsatz selbst verunfallen und damit weitere Gefahren für Leib und Leben anderer Menschen hervorrufen. Auch mit Sonderrechten können physikalische Gesetze nicht umgangen werden. Im Falle eines Unfalls bei einer Einsatzfahrt hat der Fahrer des Sonderrechtsfahrzeuges immer zu beweisen, dass er die notwendigen Sorgfaltspflichten beachtet hat.

Mit der Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen innerhalb geschlossener Ortschaften hat dies aber alles gar nichts zu tun. Das Limit wird ausschließlich aus Gründen der Lärmreduzierung und nicht zur Verkehrssicherheit angeordnet. Die dennoch dadurch nachweisbar erhöhte Sicherheit ist hier ein positiver Nebeneffekt. Fahrer von Einsatzfahrzeugen werden dadurch absolut nicht gezwungen, anders zu fahren, als sie es vor der Anordnung des Limits getan haben. Sogenannte Einsatzreaktionszeiten (Zeit von der Alarmierung der Rettungsdienste bis zu deren Eintreffen am Einsatzort) werden durch diese Maßnahme in keiner Weise negativ beeinflusst.

Wer also behauptet, durch die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen würden Einsatzfahrzeuge später zum Einsatzort gelangen, ängstigt Mitbürgerinnen und Mitbürger ohne sachliche Grundlage.

Klaus Göldner